

Anhang 2

zur Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (TAB-Bürgschaftsprogramm)

Entgeltmerkblatt für die Übernahme von Bürgschaften nach dem TAB-Bürgschaftsprogramm

1. Allgemeines

Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages und sonstiger Anträge sowie für die Übernahme von Bürgschaften werden Bearbeitungsentgelte und laufende Bürgschaftsentsgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Die Bestimmungen dieses Merkblattes werden mit Bürgschaftsantragstellung ausdrücklich anerkannt.

2. Bearbeitungsentgelt

- 2.1 Das Bearbeitungsentgelt für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages beträgt 0,45% des beantragten Bürgschaftshöchstbetrages, mindestens 2.500,-€, höchstens jedoch 10.000,-€. Das Bearbeitungsentgelt ist mit der Antragstellung zu zahlen; die Bearbeitung des Antrages ist vom Zahlungseingang abhängig. Das Bearbeitungsentgelt ist von der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag unabhängig; es wird nicht erstattet.
- 2.2 Die Thüringer Aufbaubank ist berechtigt, bei Anträgen auf Änderungen zum Bürgschaftsvertrag ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Ziffer 2.1 geregelten Bearbeitungsentgeltes zu erheben.

3. Laufendes Bürgschaftsentsgelt

Während der Bürgschaftslaufzeit ist für jedes angefangene Kalenderjahr ein laufendes Bürgschaftsentsgelt von 1,0% p. a. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten. Bei revolving ausnutzbaren Krediten ist Bemessungsgrundlage für das laufende Bürgschaftsentsgelt nicht die tatsächliche Ausnutzung der Kreditlinie, sondern das festgelegte Bürgschaftsobligo.

Das erste laufende Bürgschaftsentsgelt wird ab Ausreichung des Bürgschaftsangebots berechnet und fällig. Danach wird das Bürgschaftsentsgelt jährlich vorschüssig zum 01.01. jeden Jahres berechnet und ist jeweils bis zum 10.01. zu entrichten. Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaft endet bzw. – bei Inanspruchnahme der TAB – die verbürgte Kreditforderung nach Kreditkündigung fällig wird.

Das laufende Bürgschaftsentsgelt wird beim Kreditgeber erhoben.